

Intensivpflege für Neugeborene



Impressum

Redaktion: Petra Mack

Fotos: Fototeam UKBB

Gestaltung: VischerVettiger Basel

Druck: Gremper AG Basel

Inhalt

Vorwort	5
Betreuung auf der Neonatologie	6
Überwachung	6
Eltern-Kind-Kontakt	9
Pflege und Ernährung	9
Hygienevorschriften	10
Besuchszeiten	11
Entlassung nach Hause	12
Weitere Informationen	13
Rechte und Pflichten von Patientin, Patient und Eltern	15
Situationsplan	22
Standort Universitäts-Frauenklinik	23



Liebe Eltern

Wir gratulieren Ihnen ganz herzlich zur Geburt Ihres Babys. Ihr Kind wurde auf unserer Abteilung aufgenommen, weil es besondere Überwachung und Pflege benötigt.

Diese Broschüre soll erste Fragen beantworten. Selbstverständlich sind wir jederzeit bereit, mit Ihnen im direkten Gespräch Ihre Sorgen und Unsicherheiten zu klären. Es ist unsere Aufgabe, Sie umfassend und offen zu informieren. Fragen Sie uns und haben Sie auch keine Hemmungen, mehrmals zu fragen, bis Sie alles verstanden haben. Sowohl Ärztinnen und Ärzte wie auch das Pflegepersonal möchten Ihnen mit Informationen Ihre schwierige Situation erleichtern.

Wir wünschen Ihnen, dass Ihr Kind bald gesund zu Ihnen nach Hause kann, und hoffen bis dahin auf eine gute Zusammenarbeit.

Das Team der Neonatologie



Betreuung auf der Neonatologie

Wenn Ihr Kind zu früh geboren wurde, sehr klein ist oder nach der Geburt spezielle Unterstützung benötigt, wird es vom Gebärsaal direkt auf die Neonatologie des Universitäts-Kinderspitals beider Basel (UKBB) in der Universitäts-Frauenklinik Basel gebracht.

Überwachung

Kinder mit einem Geburtsgewicht unter 1800g liegen in einem Inkubator (auch als Brutkasten oder Isolette bezeichnet), in dem sie gewärmt werden und vor Umwelteinflüssen geschützt sind. Zudem können wir die Kinder gut beobachten.

Rund um Ihr Kind gibt es einiges an Technik: Monitore (die Atmung und Herzschlag des Babys kontrollieren), Infusionspumpen (für die notwendige Zufuhr an Flüssigkeit, Nährstoffen und Medikamenten) sowie Geräte zur Unterstützung der Atmung. Bei Atempausen oder Unregelmässigkeiten des Herzschlags gibt der Monitor frühzeitig Alarm, und so können die nötigen Massnahmen sofort eingeleitet werden. Oft kommt es jedoch durch Bewegung des Babys zu Fehlalarmen, sodass nicht jeder Alarm eine Massnahme erfordert.





Eltern-Kind-Kontakt

Viel wichtiger als die Technik und die medizinische Unterstützung ist die Zuwendung, die Sie Ihrem Baby geben können. Auch wenn es noch sehr klein ist, reagiert es doch schon auf Ihre Stimme und Ihre Berührung. Sobald die Gesundheit Ihres Kindes stabil ist, können Sie es regelmässig aus der Isolette nehmen. Ihr Kind wird nackt, nur mit einer Windel bekleidet, auf Ihre Brust gelegt (so genanntes «Känguruhen»).

«Känguruhen» bedeutet eine wichtige und ruhige Zeit für Eltern und Kind. In dieser Zeit bitte keine anderen Besucher mitbringen!

Pflege und Ernährung

Kinder, die noch nicht kräftig genug sind, um die Mahlzeit von der Brust oder vom Schoppen zu trinken, werden zusätzlich über eine Magensonde ernährt. Sobald es der Zustand Ihres Kindes zulässt, werden Sie schrittweise die Pflege selbstständig übernehmen. Wir unterstützen Sie dabei und leiten Sie gerne im Stillen, Schöppeln, Wickeln und Baden an.

In unserem Team arbeiten eine Stillberaterin und eine Pflegefachfrau für Basale Stimulation mit. Beide stehen Ihnen für hilfreiche Informationen zur Verfügung.

Die Universitäts-Frauenklinik betreibt eine Frauenmilchbank. Unterlagen dazu erhalten Sie bei uns auf der Abteilung.

Hygienevorschriften

Kranke Neugeborene und besonders Frühgeborene sind sehr infektionsanfällig. Mit der Einhaltung der folgenden Richtlinien helfen Sie, die Übertragung von Krankheitserregern auf Ihr Kind zu verhindern. Bitte achten Sie darauf, dass Ihre Besucher die Hygienevorschriften zum Schutz Ihres eigenen und der anderen Kinder einhalten.

- Mäntel, Jacken und Pullover an der Garderobe deponieren
- Uhren, Armbreife und Ringe müssen beim Eintreten ins Zimmer abgelegt werden
- Die Vorderarme sollen von Kleidung frei sein
- Hände bis zur Unterarmhälfte gründlich mit Wasser und Seife waschen, abtrocknen, anschliessend mit Alkohol einreiben und 15 bis 30 Sekunden einwirken lassen
- Falls Angehörige oder Geschwister an einer Infektionskrankheit leiden, ist für diese das Betreten der Abteilung bis zur Genesung verboten.

Als Infektionskrankheit gelten:

Husten, Fieber, Hals- oder Ohrenschmerzen, Schnupfen, Erbrechen, Fieberbläschen, Augenentzündungen und Durchfall.

Besuchszeiten

Intensivpflege / IMC 1 / IMC 2:

Für Eltern jederzeit – ausser von 14.30 bis 16.00 Uhr.

Während der ärztlichen Visite und der Übergaberapporte bitten wir Sie, das Zimmer zu verlassen.
Für Geschwister und andere erwachsene Personen (Angehörige, Freunde) ist ein kurzer Besuch im Beisein eines Elternteils möglich (max. 2 Personen).

**«Känguruhen» in der Regel am Nachmittag/Abend
nach Absprache mit der zuständigen Pflegefachfrau.**

Telefonische Auskunft

**Nur die Eltern können sich jederzeit telefonisch nach dem
Zustand ihres Kindes unter folgenden Nummern erkundigen:**

IMC 1	061 265 95 54
IMC 2	061 265 95 59
Intensivpflege	061 265 95 52

Entlassung nach Hause

Sobald Ihr Kind selbstständig trinkt (Brust und/oder Schoppen) und keine zusätzliche Hilfe (Sauerstoff/Medikamente) mehr benötigt, kann es nach den letzten Routineuntersuchungen entlassen werden. Wir werden frühzeitig mit Ihnen die Entlassung planen, damit Sie zu Hause alles für den grossen Schritt vorbereiten können. Oft gibt es in der ersten Zeit noch Fragen oder Unsicherheiten, bei denen wir Sie gerne weiterhin unterstützen.



Weitere Informationen

Geschenke

Sie können Ihrem Kind eine Musikdose oder ein Stofftier mitbringen.

Taufe

Sie haben die Möglichkeit, Ihr Kind auf der Neonatologie taufen zu lassen. Wir sind Ihnen bei der Organisation gerne behilflich.

Frühchengruppe

Elternvereinigung früh geborener Kinder; Informationsmaterial erhalten Sie auf der Abteilung.

Natels

Auf der Neonatologie ist der Gebrauch von Natels nicht erlaubt. Wir bitten Sie daher, Ihr Gerät auszuschalten.



Rechte und Pflichten der Patientin, des Patienten und seiner Eltern

Recht auf sorgfältige Behandlung

Als Patientin oder Patient hat Ihr Kind Anspruch auf eine sorgfältige Behandlung und Betreuung. Sie und Ihr Kind haben Rechte, die Sie jederzeit wahrnehmen können. Eine optimale Behandlung und Betreuung Ihres Kindes setzt eine enge Zusammenarbeit aller Beteiligten voraus. Eingriffe und Massnahmen werden nur mit Ihrer Einwilligung bzw. derjenigen des urteilsfähigen Kindes vorgenommen. Oberste Maxime für alle Entscheidungen und Massnahmen ist das Wohl Ihres Kindes (siehe auch Selbstbestimmungsrecht und Eigenverantwortung, Seite 17).

Das Vertrauensverhältnis

Das Vertrauensverhältnis zwischen Patientin oder Patient, Angehörigen, Pfl egeteam und Ärztin oder Arzt ist eine wichtige Voraussetzung für eine gute Genesung.

Damit die Ärztin oder der Arzt die Krankheit Ihres Kindes möglichst klar erfassen und es richtig behandeln kann, ist sie oder er auf vollständige und wahrheitsgetreue Angaben angewiesen. Wir möchten Sie ermutigen, umfassend zu informieren und private, unangenehme oder heikle Aspekte offen zu legen; sie können für die medizinische Behandlung von Bedeutung sein. Neben der Ärztin oder dem Arzt oder der Pflegefachfrau kommen als Gesprächspartner auf Wunsch auch der Sozialdienst oder auch andere für Ihr Anliegen zuständige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kinderspitals in Frage.

Recht auf Information und Aufklärung

Als Eltern, als Patientin oder Patient haben Sie ein Recht darauf, von der zuständigen Ärztin oder dem zuständigen Arzt über den Gesundheitszustand (Diagnose), den voraussichtlichen Verlauf der Krankheit (Prognose) und über die geplanten Behandlungsmassnahmen (Therapie) informiert zu werden. Sprechen Sie daher ohne Scheu mit der Ärztin oder dem Arzt und dem Pflegepersonal, wenn Ihnen etwas unklar ist, wenn Sie mehr wissen möchten oder wenn Sie sich Sorgen machen. Sie haben als Eltern und als Patientin oder Patient ein Recht auf Einsicht in die Krankengeschichte. Bei Sprachproblemen bieten wir den Beizug einer Dolmetscherin oder eines Dolmetschers an.

Schweigepflicht, Schutz des privaten Bereichs

Das Spitalpersonal untersteht der gesetzlichen Schweigepflicht. Anderen Personen dürfen keine Auskünfte über den Gesundheitszustand Ihres Kindes erteilt werden. Nur Sie selbst können einzelne von dieser Geheimhaltung entbinden und Dritten Auskünfte über den Gesundheitszustand und die Behandlung geben. Informationen an die nachbehandelnde Ärztin oder den nachbehandelnden Arzt werden ohne spezielle Einwilligung weitergegeben bzw. eingeholt. Wir bitten Sie, uns mitzuteilen, wenn Sie mit dieser Weitergabe nicht einverstanden sind.

Selbstbestimmungsrecht und Eigenverantwortung

Medizinische Massnahmen und Eingriffe dürfen nur mit der Einwilligung der Eltern oder gegebenenfalls der urteilsfähigen Patientin oder des urteilsfähigen Patienten vorgenommen werden. Wenn Sie an der Notwendigkeit eines Eingriffs oder einer Behandlung zweifeln, so sprechen Sie mit der Ärztin oder dem Arzt über Ihre Bedenken. Selbstbestimmungsrecht und Aufklärung können eingeschränkt werden oder ganz entfallen, wenn sofortiges Handeln, z.B. lebensrettende Massnahmen, notwendig ist. Lehnen Sie entgegen der ärztlichen Empfehlung einen Eingriff ab, so müssen Sie auch die Verantwortung für die Unterlassung übernehmen. Die Ärztin oder der Arzt werden dann von Ihnen eine entsprechende Erklärung unterschreiben lassen, die sie oder ihn beziehungsweise das Spital von einer Verantwortung für all-fällige Folgen Ihrer Ablehnung entbindet. Dasselbe gilt, wenn die Patientin oder der Patient das Spital entgegen dem ärztlichen Rat vorzeitig verlässt.

Wenn die gesetzlichen Vertreter einer Patientin oder eines Patienten einen dringend erforderlichen Eingriff verweigern, so ist die zuständige Ärztin oder der zuständige Arzt unter Umständen gezwungen, die Vormundschaftsbehörde um den Schutz der urteilsunfähigen Patientin oder des urteilsunfähigen Patienten anzugehen.

Organtransplantationen und Obduktion

In ausgewählten Fällen können Gewebestücke oder Organe zur Transplantation entnommen werden. Sie sind berechtigt, im Fall des Todes diese Entnahme abzulehnen. Gleiches gilt für die Obduktion (Autopsie).

Haftung des Spitals

Sollte Ihr Kind im Spital einen Schaden erleiden, der durch unser Spitalpersonal verursacht wird, so haftet das Spital. Hierfür besteht eine Haftpflichtversicherung. Bitte wenden Sie sich für Fragen an die Spitaldirektion.

Beschwerderecht

Wir sind Ihnen dankbar, wenn Sie sich mit Ihren Wünschen, Anregungen oder auch Kritik an die zuständige Oberärztin oder den zuständigen Oberarzt, die Abteilungsleiterin oder den Abteilungsleiter, die Chefärztin oder den Chefarzt oder an die Direktion wenden. Meistens ist es möglich, durch eine Aussprache Klarheit zu schaffen oder einen Missstand zu beseitigen. (Siehe auch Seite 21.)

Pflicht zur Übernahme der Spitalkosten

Laut Spitalgesetz haben die Eltern für die Kosten der Behandlung und Betreuung ihres Kindes im Rahmen der geltenden Taxordnung aufzukommen. Falls die Patientin oder der Patient gegen Krankheit und/oder Unfall versichert ist, haften die Eltern dem Spital gegenüber nur für diejenigen Kosten, welche durch die Krankenkasse oder Versicherung nicht gedeckt sind.



Qualität steht bei uns an oberster Stelle

Das UKBB und seine Mitarbeitenden sind bemüht, ihre Patientinnen und Patienten bestmöglich zu behandeln und zu betreuen. Sollten Sie dennoch Grund zu einer Beschwerde oder einer Anregung haben, sind wir Ihnen dankbar, wenn Sie sich damit mündlich oder schriftlich an unsere Qualitätsmanagerin wenden:

- Christine Keller
(Montag bis Freitag von 11.00 bis 12.00 Uhr)
Telefon 061 685 66 23
E-Mail: christine.keller@ukbb.ch

Als weitere Anlaufstelle steht Ihnen unsere Ombudsstelle zur Verfügung:

- Patientenstelle beider Basel
Hebelstrasse 53, 4056 Basel
Telefon 061 261 42 41

Jedem Hinweis, möge er auch noch so unbedeutend erscheinen, werden wir mit aller Sorgfalt nachgehen und bei Bedarf umgehend mit Ihnen in Kontakt treten. Wir danken Ihnen für Ihre Mithilfe bei der optimalen Ausgestaltung unseres Spitalbetriebes.

UKBB Basel-Stadt (BS)

	2	Wettsteinplatz
	15	
	34	

UKBB
Römergasse 8
4058 Basel

UKBB Bruderholz (BL)

	37	Bruderholzspital Eingang
	63	

UKBB
Bruderholzspital
4101 Bruderholz

UKBB Neonatologie

	30	Frauenspital
	33	
	36	
	38	

Universitäts-
Frauenklinik
Spitalstrasse 21
4031 Basel

Verbindung UKBB Standort Basel-Stadt (BS) – UKBB Standort Bruderholz (BL)

	34	Wettsteinplatz – Bottmingen, umsteigen
	37	Bottmingen – Bruderholzspital Eingang Fahrzeit ca. 30. Min.





Standort Universitäts-Frauenklinik (UFK)

Die UKBB Neonatologie befindet sich in der Universitäts-Frauenklinik an der Spitalstrasse 21 in 4031 Basel.

Parkplätze/Öffentliche Verkehrsmittel

Im Parkhaus des Kantonsspitals Basel oder auf den umliegenden Parkplätzen in der blauen Zone. Die Parkmöglichkeiten sind beschränkt, daher empfehlen wir Ihnen, die öffentlichen Verkehrsmittel zu benützen (Buslinien 30, 33, 34, 36 und 38; Haltestelle Frauenspital bzw. Kantonsspital).

(Siehe Plan auf der gegenüberliegenden Seite.)

**Universitäts-Kinderspital beider Basel
(UKBB)
Postfach
4005 Basel**

**Tel.: 061 685 65 65
Fax: 061 685 65 66
www.ukbb.ch**